

Satzung des Görlitzer Keglervereins

§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Görlitzer Keglerverein e.V.“ (GKV) und hat seinen Sitz in Görlitz. Er ist im Vereinsregister unter Nr. 326 eingetragen.
- 1.2 Der GKV ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und im Keglerverband Sachsen.

§ 2

Grundsätze

Der GKV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 3

Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des GKV ist die Durchführung und Förderung des Kegelsports in der Stadt und im Kreis Görlitz.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der GKV verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 4.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des GKV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Ausgaben mit unverhältnismäßig hohen Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen des GKV sind die Satzung und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht in Widerspruch zur Satzung stehen.

§ 6

Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglieder können alle Vereine, Gemeinschaften, Clubs und Abteilungen werden, die im Wirkungsbereich des GKV den Kegelsport betreiben.
- 6.2 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Dem Antrag ist eine schriftliche Anerkennung der Satzungsbestimmungen beizufügen.

- 6.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung und durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses der Vereinsversammlung.
Ausschließungsgründe:
- wenn die in der Satzung vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich verletzt werden,
 - wenn das Vereinsmitglied seinen Verpflichtungen entsprechend der Finanzordnung trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen ist.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder des GKV sind diese Satzung sowie die Beschlüsse des Vereins verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu bezahlen, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck des GKV entgegensteht. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im GKV durch Ausübung des Antrag-, Diskussions- und Stimmrechts an Vereinsversammlungen teilzunehmen. Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des GKV teilzunehmen.

§ 8

Finanzierung

Grundlagen der Finanzierung des Vereins werden durch die Finanzordnung geregelt. Die Finanzordnung wird auf der jährlichen Vereinsversammlung beschlossen. Dem Schatzmeister obliegt die Buchführung über Ein- und Ausgaben des Bestandes, das Beleg und Bankwesen sowie die Finanzberichterstattung vor dem GKV. Die Prüfung erfolgt halbjährlich durch den Kassenprüfer.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: - Vereinsversammlung
- Vereinsvorstand

§ 10

Vereinsversammlung

- 10.1 Die Vereinsversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.
Sie wird ferner einberufen, wenn:
- es die Interessen des Vereins erfordern,
 - mindestens 20 % der Mitglieder es schriftlich verlangen.
- 10.2 Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Vereinsmitglieder haben auf der Vereinsversammlung Stimmrecht. Jedes Vereinsmitglied entsendet zur Vereinsversammlung einen Beauftragten der das Stimmrecht wahrnimmt.

- 10.3 Die Vereinsversammlung kann zu allen anstehenden Problemen des Vereins, zu Zielen und Aufgaben, sowie gegebenenfalls zur Auflösung des Vereins Beschlüsse fassen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§ 11
Vereinsvorstand

- 11.1 Dem Vereinsvorstand gehören mindestens an: - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 3. Schatzmeister
- 11.2 Der Vorstand kann auf Beschluss der Vereinsversammlung nach Bedarf erweitert werden.
- 11.3 Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister haben jeweils paarweise die Vertretungsbefugnis für den Verein.
- 11.4 Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- 11.5 Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsversammlung zu führen.

§ 12
Kassenprüfer

Der vom GKV zweijährig gewählte Kassenprüfer prüft die ordnungsgemäßen Geschäftsvorgänge des Vereins. Er hat mindestens zweimal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und das Ergebnis zu protokollieren. Bei der jährlichen Vereinsversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

§ 13
Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Görlitz, den 11. Dezember 1991